

Beschluss:

1. Von den dargestellten bereits vorhandenen Leistungen wird Kenntnis genommen. Dem Antrag wird nicht gefolgt, ein Corona-Solidaritätsfond wird nicht eingeführt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00489 ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.